



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.207/4
vom 24. April 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung der
Ernennungsbedingungen für die Stellen eines Generaldirektors
und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen
Sprachgebietes’

Am 24. März 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für die Stellen eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 24. April 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Herrn Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. April 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1 und 3

In Artikel 1 wird dem Gemeinderat eine Zuständigkeit erteilt, die Artikel L1212-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ihm bereits gewährt.

In Artikel 1 muss nur der Begriff eines „Direktors“ definiert werden und Artikel 3 § 1 ist also anzupassen.

Artikel 2

Aufgrund der Bestimmung wird das Amt eines Direktors für den Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugänglich.

In Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung wird vorgeschrieben, dass „nur [die Belgier] zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden [können], vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können“. Im vorliegenden Fall wird eine solche Möglichkeit zurzeit in keiner Dekretbestimmung verankert.

Folglich sollte Nr. 1 ausgelassen werden.

Artikel 3

Gemäß Paragraph 3 Absatz 2 des Entwurfs müssen die Mitglieder der Jury der deutschen Sprache mächtig sein¹. Somit regelt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Angelegenheit bezüglich der Sprachkenntnisse, für die sie nicht zuständig ist.

Tatsächlich ermächtigt Artikel 130 der Verfassung die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht, den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu regeln.

Allerdings vertritt der Verfassungsgerichtshof folgende Meinung:

„B.8.2. In den Angelegenheiten, in denen der Verfassungsgeber die Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs nicht dem föderalen Gesetzgeber oder den Gemeinschaftsgesetzgebern zugewiesen hat, umfasst die Zuständigkeit für die Regelung einer bestimmten Angelegenheit diejenige, Anforderungen an die Sprachkenntnisse aufzuerlegen, unter der Bedingung, dass ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen der betreffenden Angelegenheit und den betreffenden Anforderungen besteht, sowie unter der Bedingung, dass diese Anforderungen nicht weiter gehen als das, was als notwendig erachtet werden kann für die sachdienliche Ausführung der betreffenden Aufgaben.

B.8.3. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten, in denen der Verfassungsgeber die Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs einem bestimmten Gesetzgeber zugewiesen hat. Die Zuständigkeit für die Regelung der Sprachkenntnisse ist grundsätzlich nämlich eine logische Folge der Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs. Es obliegt der für die Regelung des Sprachengebrauchs zuständigen Behörde, ebenfalls das Niveau der Sprachkenntnisse, das erforderlich ist, um die Verpflichtungen in Bezug auf den Sprachengebrauch zu erfüllen, sowie die Weise, auf die der erforderliche Nachweis der Sprachkenntnis erbracht werden kann, festzulegen. Wenn der föderale Gesetzgeber aufgrund der Verfassung befugt ist, den Sprachengebrauch in einer bestimmten Angelegenheit zu regeln, ist er ebenfalls befugt, die Sprachkenntnis in dieser Angelegenheit zu regeln. Ebenso sind die Gemeinschaften, wenn sie aufgrund der Verfassung befugt sind, den Sprachengebrauch in einer bestimmten Angelegenheit zu regeln, auch befugt, die Sprachkenntnis in dieser Angelegenheit zu regeln.“²⁻³.

¹ Gemäß Artikel 15 § 1 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten werden Zulassungs- und Beförderungsprüfungen in der Sprache der Region abgehalten.

² Verfassungsgerichtshof, 12. März 2015, Nr. 28/2015, B.8.2 und B.8.3.

³ Siehe in demselben Sinne das Gutachten 59.638/4 vom 19. September 2016 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region ‘relatif à la reconnaissance et aux obligations des établissements chargés de la gestion du temporel des cultes reconnus’ (*Parl.Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 770/001, S. 19-26) und das Gutachten 59.863/3 vom 26. September 2016 über einen Dekretvorentwurf ‘zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben’ (*Parl Dok.*, Parl. D.G., 2016/2017, Nr. 148/001, S. 55-59).

Absatz 2 von Paragraph 3 ist infolgedessen auszulassen⁴.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁴ Demzufolge ist auf die Aufteilung in Paragraphen zu verzichten.